

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.180.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.408.900,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	228.800,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.548.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.537.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.698.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.307.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2
Bad Bramstedt

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	6.408.200,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	341.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	7.000.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	88,37 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %.

2. Gewerbesteuer

390 %.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.03.18 erteilt

Bad Bramstedt, 29.3.18

Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)



Genehmigt
gemäß § 95 f. Abs. 4 u. § 95 g Abs. 2
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein
Bad Segeberg, den 23 März 2018

Der Landrat
des Kreises Segeberg

Az.: L 30100/19020/18